

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Grasberg, den 30. f. 06 Der Bürgermeister Im Auftrag



Satzung zum Bebauungsplan Nr. 24, "Eichenstraße / Zu den Stauwiesen", 1. Änderung

Gemeinde Grasberg

1. PRÄAMBEL

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 30.03.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Eichenstraße / Stauwiesen" als Satzung beschlossen.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in seiner geänderten Fassung vom 20.07.2004 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990.

2. GELTUNGSBEREICH

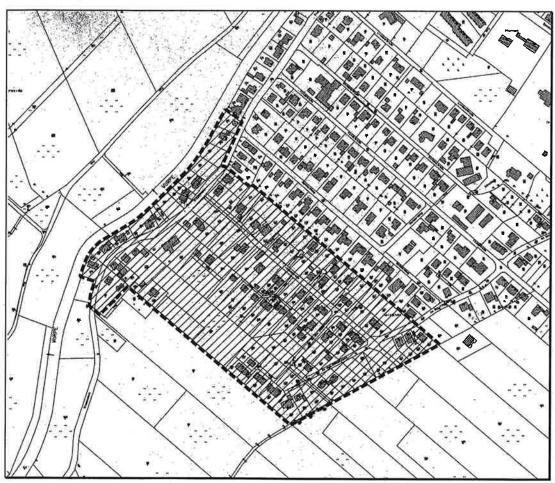


Abb. 1: Geltungsbereich (ohne Maßstab)

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textliche Festsetzung Nr. 2 "Garagen und Nebenanlagen" wird wie folgt geändert:

2. Garagen und Nebenanlagen

Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind

- in einem 5 m breiten, unmittelbar an die entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufende Wörpe grenzenden Streifen sowie
- in einem Bereich zwischen den im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und den ihnen zugewandten Baugrenzen, bzw. einem 5 m breiten, unmittelbar an die dem Grundstück vorgelagerte öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Streifen, wenn die überbaubaren Grundstücksflächen einen größen Abstand als 5 m einhalten,

nicht zulässig.

Die textliche Festsetzung Nr. 4.2 "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" wird wie folgt ergänzt: `

4.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Ausnahmsweise darf innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ein Nebengebäude pro Grundstück mit einer maximalen Größe von 16 m² errichtet werden, wenn

- die für dieses Gebäude in Anspruch genommene Anpflanzfläche auf dem jeweiligen Grundstück an anderer Stelle entsprechend den Regelungen der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 bepflanzt wird und
- im Bereich des Nebengebäudes, gemessen von der Außenkante des Gebäudes, ein mindestens 2,5 m breiter Pflanzstreifen verbleibt, so dass ein zusammenhängender Gehölzbestand entsteht.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 04.07.2005 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Eichenstraße / Zu den Stauwiesen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grasberg, den 30.03.2006

gez. Blanke Bürgermeister (Blanke)

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Eichenstraße / Zu den Stauwiesen" wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 25.10.2005 / 18.01.2006

Institut für Stadt- und Raumplanung Prof. Dr. Hautau & Renneke GmbH Vahrer Straße 180 Tel. (0421) 43 57 9 - 0 Fax. (0421) 45 46 84

gez. Dr. H. Hautau

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 28.11.2005 dem Entwurf der Satzung und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung und der Begründung haben vom 12.12.2005 bis 12.01.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den 30.03.2006

gez. Blanke Bürgermeister (Blanke)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Eichenstraße / Zu den Stauwiesen" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.03.2006 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Grasberg, den 30.03.2006

g<u>ez. Blanke</u> Bürgermeister (Blanke)

5. INKRAFTTRETEN

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Eichenstraße / Zu den Stauwiesen" ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 10.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Eichenstraße / Zu den Stauwiesen" ist damit am 10.04.2006 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 19.04.2006

gez. Blanke Bürgermeister (Blanke)

6. GELTENDMACHUNG VON RECHTSVERLETZUNGEN

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Eichenstraße / Zu den Stauwiesen" sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den		
		Bürgermeister (Blanke)